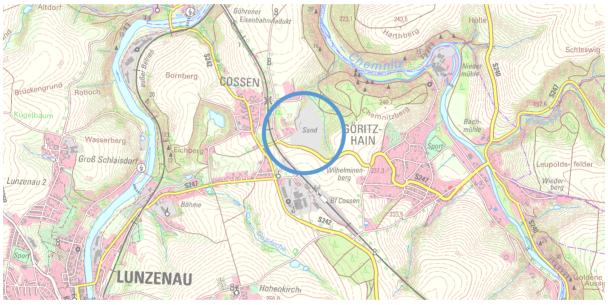
STADT LUNZENAU

LANDKREIS MITTELSACHSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – 11. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG



STAND: 11/2018 ergänzt 07/2019

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz Tel./Fax: 0371 / 36 74 170/177

Leipziger Straße 207 E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de

09114 Chemnitz Internet: <u>www.staedtebau-chemnitz.de</u>

11. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Lunzenau

"Sonstiges Sondergebiet für Solaranlagen am Standort der ehemaligen Sandgrube Cossen"

Stand: November 2018 ergänzt im Juli 2019

Stadt: Lunzenau

Landkreis: Mittelsachsen

Regierungsbezirk: Chemnitz

Land: Freistaat Sachsen

Inhalt der 11. Änderung Flächennutzungsplan:

- Planzeichnung zur 11. Änderung des FNP, M 1:5.000

- Text

- Begründung mit Umweltbericht

Planverfasser:

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz Leipziger Straße 207

09114 Chemnitz

E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

Geschäftsführer: Stadtplaner Dipl.-Geogr. Thomas Naumann

Leiterin Stadtplanung: Stadtplanerin M.Sc. Simone Freiberg

Verantwortl. Bearbeiter: M. Sc. Julian Schwenkglenks

Geschäftsleitung

Chemnitz, Juli 2019

Urheberrecht Das vorliegende Dokument (Städtebauliche Planung) ist urheberrechtlich geschützt gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Urheberrechte. Eine (auch auszugsweise) Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Büro für Städtebau GmbH Chemnitz sowie der planungstragenden Kommune unter Angabe der Quelle zulässig.

Begründung zur 11. Flächennutzungsplanänderung

Inhaltsverzeichnis	
1 Rechtsgrundlagen	3
2 Räumlicher Geltungsbereich	5
3 Grundlage und Ableitung	6
4 Notwendigkeit der Planänderung	6
5 Landesentwicklungsplan und Regionalplan	9
6 Erschließung	13
7 Immissionsschutz	14
8 Naturschutz und Landschaftspflege	15
9 Denkmalschutz	18
10 Flächenbilanz	18
11 Verfahren	18
Teil II: Umweltbericht	19
1 Einleitung	19
1. 1 Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen	19
1. 2. Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	20
1. 3. Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzten und Fachplanungen	21
1. 4. Umweltziele in den Fachgesetzen	24
1. 5. Umweltziele in den Fachplanungen	25
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	26
2.2 Vertiefende Prüfung der geplanten Nutzungsänderung	26
3. Bewertung des Eingriffs und Ausgleichsmaßnahmen	35
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen	35
5. Zusätzliche Angaben	35
5.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	
5. 2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	35
A Allgemein verständliche Zusammenfassung	34

A b b il d i i b a c v a r z a i a b b i	
Abbildunasverzeichni	ıç

Abbildung 1: Geltungsbereich	5
Abbildung 2: Planzeichnung zur 11. Änderung	
Abbildung 3: Karte 2 "Raumnutzung"	
Abbildung 4: Regionalplan Entwurf -Karte 1.1 Raumnutzung	
Abbildung 5: Zufahrt zum Plangebiet	
Abbildung 6: Anlage 1 – Übersichtskarte zur Verordnung zur LSG-Ausgliederung	15
Abbildung 7: Lage des SPA-Gebiets	16
Abbildung 8: Landschaftsplan "Muldental-Penig", Vorentwurf Februar 1997	17
Abbildung 9 : Geltungsbereich mit Flurstücken	20
-	
<u>Tabellenverzeichnis</u>	
Tabelle 1: Flächenbilanz	18
Tabelle 2: Relevante Ziele des Umweltschutzes aus den wichtigsten Rechtsquel	len in
Bezug auf die Schutzgüter	24

Redaktionelle Ergänzungen infolge der Abwägung wurden kursiv gekennzeichnet.

Teil I: Begründung der städtebaulichen Planung

1 Rechtsgrundlagen

Bundesrecht

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S.3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBI. I S. 432)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBI. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S.1057)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBI. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBI. I S.3434)

Landesrecht

- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBI. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBI. S. 706)
- **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** in der Fassung der Bekannt-machung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. S.62)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBI.
 S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBI.
 S. 782)
- **Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)** vom 10.04.1992 (Sächs-GVBI. S.137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBI. S. 349)
- **Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)** vom 21.01.1993 (SächsGVBI. S.93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2016 (SächsGVBI. S.78)
- **Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG)** vom 11.12.2018 (SächsGVBI. S. 706)
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2010 (SächsGVBI. S.174)
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2003) vom 16.12.2003 (SächsGVBI. S.915)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadt Lunzenau liegt im westlichen Teil des Landkreises Mittelsachsen und besteht neben der Kernstadt aus den ländlich geprägten Ortsteilen Bertelsdorf, Cossen, Elsdorf, Göritzhain, Himmelhartha und Rochsburg. Der räumliche Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung umfasst ca. 4,9 ha und befindet sich ca. 2 km nordöstlich der Kernstadt Lunzenau am östlichen Ortsrand des Ortsteils Cossen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch eine Waldfläche
- im Osten durch eine Waldfläche
- im Süden durch die Staatsstraße S 247
- im Westen und Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen und Wohnbebauung.



Abbildung 1: Geltungsbereich

Quelle: eigene Darstellung nach Vermessungsverwaltung Freistaat Sachsen

Der Geltungsbereich der Änderungsflächen beinhaltet das Flurstücke 132/1 vollständig, sowie teilweise die Flurstücke 131, 130/1 der Gemarkung Cossen. Der Geltungsbereich entspricht dem Aufstellungsbeschluss vom 05.02.2018.

3 Grundlage und Ableitung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Lunzenau mit Stand Juni 2005 wurde durch das Landratsamt Mittweida am 03.07.2006 genehmigt. Der Plan ist nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung seit dem 20.07.2006 rechtswirksam. Der Flächennutzungsplan liegt im Maßstab M 1:5.000 vor. Der Plan wurde inzwischen im Rahmen von 10 einzelnen Änderungsverfahren fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung enthält alle wirksamen Ergänzungen, Änderungen sowie Berichtigungen.

4 Notwendigkeit der Planänderung

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat am 05.02.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Anlass für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lunzenau ist die Absicht auf Teilflächen des ehemaligen Kiessandtagebaus Cossen die **Errichtung von Photovoltaik-Anlagen** zu ermöglichen.

Da im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lunzenau die betroffenen Flächenteile als Flächen für Wald (nördlicher Teil) und Flächen für Landwirtschaft (südlicher Teil) ausgewiesen sind, kann diese Planungsabsicht derzeit nicht aus dem FNP abgeleitet werden. Weiterhin kommt des zu Konflikten mit den Darstellungen im Regionalplan. Diese werden unter Gliederungspunkt 5 genauer erläutert. Aus diesem Grund, wird um die neu geordnete Wald- und landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan, eine Umrandung als "sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solaranlage für die zeitlich begrenzte Nutzung von max. 30 Jahren", in Form einer orangenen gepunkteten Linie dargestellt.

Von 1998 bis 2015 wurde in dem Kiessandtagebau Cossen durch die Mulden Kies & Sand GmbH, Kies und Sand abgebaut. Der Rohstoff ist erschöpft, so dass das Gelände mit Erdstoffen aufgefüllt wurde. Das Endplanum ist hergestellt, die Restarbeiten

wurden im 2. Quartal 2019 abgeschlossen. Bei dem Areal handelt es sich damit um eine Konversionsfläche.

Die nicht für die Photovoltaik genutzten Flächen des Tagebaus sollen der Sukzession überlassen und somit Raum für die Regenerierung der Natur belassen werden. Durch das Bergamt wurde die Verfüllung kontrolliert. Das gesamte Gelände wurde mit Erdstoffen und Bauschutt auf das Niveau, wie im aktuellen Abschlussbetriebsplan vorgesehen, verfüllt. (Böden der Zuordnungsklasse Z1.1 gemäß LAGA TR Boden 2004) Im Rahmen der Projektentwicklung soll die im Abschlussbetriebsplan vom 10. November 2007 festgelegte forstwirtschaftliche Nachnutzung (Sukzessionsfläche) in Kombination mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen. Die Firma IBC Solar AG übernimmt die vom Grundstückseigentümer, der Mulden Kies & Sand GmbH, herstellte Fläche mit dem geeigneten Geländeprofil, sobald die Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage möglich und genehmigt ist (vgl. IBC).

Die Stadt Lunzenau hat den Vorhabenträgern ihre volle Unterstützung zugesichert und wird die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallelen Aufstellung eines B-Planes schaffen. Die benannten Planverfahren sind im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht nach BauGB durchzuführen.

Die Planänderung dient dem Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der alternativen Energieerzeugung.

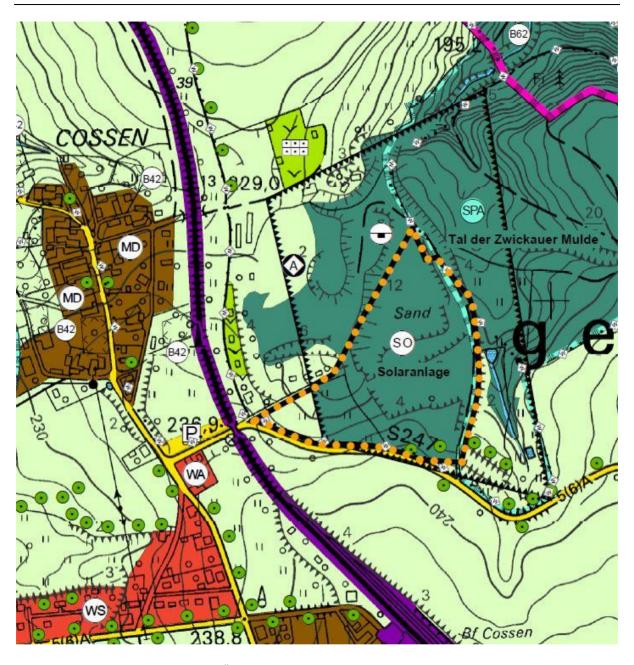


Abbildung 2: Planzeichnung zur 11. Änderung Quelle: Büro für Städtebau GmbH Chemnitz

5 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Landesentwicklungsplan 2013

Für das Bebauungsplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14.08.2013 (LEP 2013) verankert. Der LEP 2013 ist mit der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 31.08.2013 in Kraft getreten.

Zum Leitbild der Landesentwicklung gehört gemäß LEP:

"Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energieträger und die effiziente Nutzung der heimischen Braunkohle ist eine umweltgerechte, sichere und bezahlbare Energieversorgung gesichert. Das Potenzial zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist durch die raumverträgliche Festlegung von Gebieten zur Konzentration der Windenergienutzung erhöht worden. Die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung von Energiepotenzialen werden im Rahmen regionaler Energiekonzepte weiter ausgebaut."

Folgende Grundsätze und Ziele des LEP sind für die Planung maßgebend:

- **G 2.2.1.1** Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden.
- **Z 2.2.1.7** Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt.

Bezüglich Energieversorgung/erneuerbare Energien gelten die Ziele und Grundsätze:

Z 5.1.1 Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann, die einheimische Braunkohle als bedeutendster einheimischer Energieträger zur sicheren Energieversorgung weiter genutzt werden kann und die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und - kreisläufe optimiert wird.

Fazit für Planvorhaben:

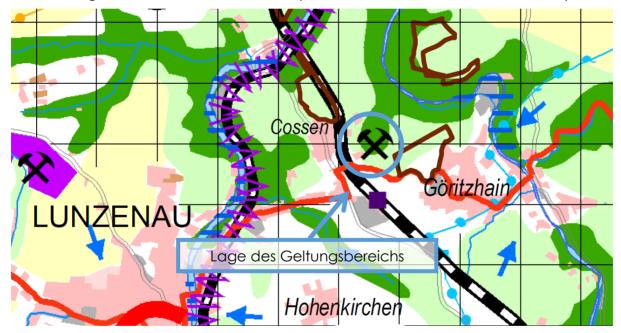
Das Planvorhaben zur Wiedernutzung einer brachgefallenen Gewerbefläche wird den Zielen und Grundsätzen des LEP 2013, bezüglich den Maßgaben zum Siedlungswesen, den Anpassungsstrategien an den Klimawandel sowie der Nutzung erneuerbarer Energien, vollumfänglich gerecht.

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge

Die Stadt Lunzenau gehört zum **Planungsverband Region Chemnitz**, am 01.08.2008 hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Regionen "Südwestsachsen" und der um den ehemaligen Landkreis Döbeln erweiterten Region "Chemnitz – Erzgebirge". Für das Plangebiet ist der seit 31.07.2008 in Kraft getretene **Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge** relevant.

Gegenwärtig erfolgt die Neuaufstellung des Regionalplans für die Region Chemnitz. Der Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz wurde vom 01.03.2016 bis zum 30.04.2016 öffentlich ausgelegt.

Gemäß Karte 2 "Raumnutzung" des rechtskräftigen Regionalplanes Chemnitz - Erzgebirge liegt der nördliche Teil des Geltungsbereiches im Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Der südliche Teil liegt im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Der gesamte Geltungsbereich liegt im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/ Landschaftserleben).



Schutzbedürftige Bereiche

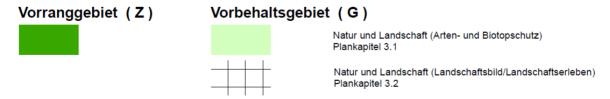


Abbildung 3: Karte 2 "Raumnutzung" Quelle: Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge Entsprechend Ziel Z 10.2.2 soll die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung bevorzugt in Siedlungen bzw. u. a. auf brachgefallenen Flächen erfolgen. "Im Freiraum sollen Fotovoltaik-Systeme, insbesondere Großprojekte > 1 MWp nur aufgestellt werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können" (Regionalplan 2008).

Die PV-Freiflächenanlage soll nach Aufgabe der tatsächlichen Nutzung zurückgebaut werden, und die im Abschlussbetriebsplan festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Änderungsfläche wird mit einer Umrandung für die zeitlich begrenzte Nutzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solaranlagen über den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung, maximal jedoch für die Dauer von 30 Jahren dargestellt. Die Änderungsfläche wird wie im Abschlussbetriebsplan vorgesehen, als landwirtschaftliche Fläche und Wald dargestellt. Damit ist die mit dem Vorranggebiet zu vereinbarenden Folgenutzung eindeutig bestimmt.

Regionalplanentwurf "Region Chemnitz"

Im Entwurf des Regionalplans "Region Chemnitz" ist das Plangebiet entsprechend Karte 1. 1 "Raumnutzung" ebenso als Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet "Artenund Biotopschutz" dargestellt.

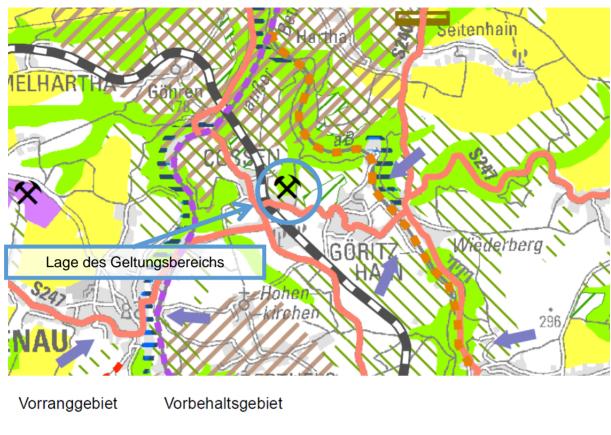




Abbildung 4: Regionalplan Entwurf -Karte 1.1 Raumnutzung Quelle: Planungsverband Region Chemnitz

Gemäß Ziel Z 3.2.7 des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz sind im Freiraum Anlagen zur Sonnenenergienutzung nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen.

Durch die <u>zeitlich begrenzte Nutzung</u> der Solaranlagen im Flächennutzungsplan, der Befristung <u>des Bebauungsplans auf die tatsächliche Nutzungsdauer, maximale jedoch auf 30 Jahre</u>, die Festlegung der <u>Folgenutzung als Sukzessionsfläche</u> sowie die Verpflichtung des Rückbaus werden die Konflikte mit der Regionalplanung **ausgeräumt**. Das Vorhaben dient als Klimaschutzmaßnahme. Der vorherige Rechtszustand wird nach Nutzungsablauf wieder vollständig hergestellt.

6 Erschließung

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die öffentlich gewidmete "Gartenstraße", welche an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Solarpark Cossen" verläuft. Damit ist die Zufahrt zum Grundstück für erforderliche Wartungs- und Baumaßnahmen gewährleistet.



Abbildung 5: Zufahrt zum Plangebiet

Quelle: Google Maps

Entwässerung

Da auf der PV-Anlage keine Aufenthaltsräume vorgesehen sind, fällt Schmutzwasser nicht an. Das anfallendes Niederschlagswasser wird im Plangebiet breitflächig versickert. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in städtische Leitungen bzw. in den Vorfluter ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

<u>Brandschutz</u>

Aufgrund der ausschließlich geplanten Bebauung der Fläche mit Photovoltaikanlagen, die überwiegend aus nicht brennbaren Materialien bestehen, ergibt sich eine relevante Brandlast nur hinsichtlich der Kabel, der Transformatoren und ggf. Teilen der Module selbst. Für diese Anlage ist eine Brandbekämpfung mit Wasser nicht geeignet. Allerdings bestehen mögliche Brandgefahren für den Bewuchs (Wiese). Am Zugang zum Solarpark wird ein Hinweisschild mit Ansprechpartner (Firma/Name/Telefon) mit Schaltberechtigung angebracht. Vor Baubeginn hat der Betreiber eine Abstimmung mit der Kreisbehörde die notwendigen Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz festzulegen und zu dokumentieren. Eine Einweisung der zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme anzubieten.

7 Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden. Dazu sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen gemäß §50 BlmSchG entsprechend zuordnen. Die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 – Schallschutz im Städtebau gilt es dabei zu beachten.

Für das Vorhaben wurde die Stellungnahme eines Blendschutzgutachters eingeholt. Darin heißt es, dass keinerlei schädliche Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung sowie den Straßenverkehr zu erwarten sind. Nähere Detail werden im zugehörigen Bebauungsplanverfahren erörtert (Abschichtung).

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sind bezüglich des Vorhabens keine immissionsschutzrechtlichen Nutzungskonflikte zu erwarten.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

<u>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</u>

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets befand sich bis zum 06.07.2019 vollständig innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets "Mulden- und Chemnitztal". Da in diesem Fall die Erteilung einer Erlaubnis aufgrund der Rechtsprechung nicht möglich war, erfolgte für diese Fläche eine Ausgliederung aus dem LSG. Der entsprechende Antrag wurde durch die Stadt Lunzenau beim Landratsamt Mittelsachsen gestellt. Das Ausgliederungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, öffentlicher Planungsträger, Gemeinden und anerkannten Naturschutzverbänden wurde nach den Bestimmungen des SächsNatSchG durchgeführt. Mit der Verkündung, der Verordnung vom 12. Juni 2019 des Landratsamtes Mittelsachsen, zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Lunzenau, Gemarkung Cossen, aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Muldenund Chemnitztal" im Landkreis Mittelsachsen, am 05.07.2019 im Sächsischen Gesetzund Verordnungsblattes Nr. 11, trat die Verordnung am 06.07.2019 in Kraft.

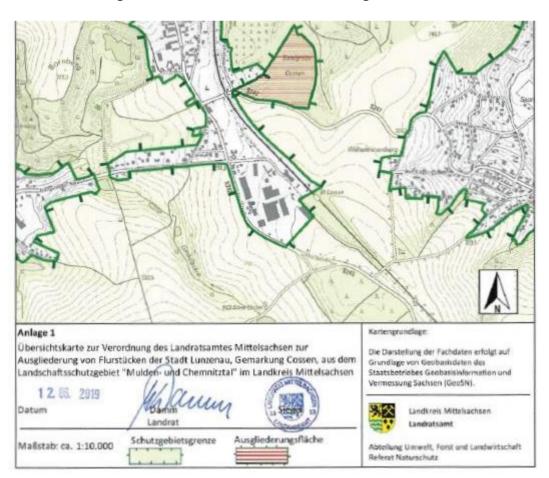


Abbildung 6: Anlage 1 – Übersichtskarte zur Verordnung zur LSG-Ausgliederung Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11, 5. Juli 2019.

Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) "Tal der Zwickauer Mulde"

Das Plangebiet liegt teilweise in Bereichen von landesweiter Bedeutung für den großräumig übergreifenden Biotopverbund (s. Karte 7 Landesentwicklungsplan 2013). Zudem grenzt im Osten unmittelbar das Europäische Vogelschutzgebiet "Tal der Zwickauer Mulde an. An dieser Stelle gibt es minimale Überschneidungen mit dem, im parallel aufgestellten Bebauungsplan, festgesetzten Habitatstreifen, die überbaubare Grundstücksfläche befindet sich außerhalb des SPA-Gebiets. Somit wird nicht gegen die naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG verstoßen. Auch nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. Abs. 6 Nr. 7 b) werden durch das Vorhaben keine Natura 2000- Gebiete erheblich beeinträchtigt.



Abbildung 7: Lage des SPA-Gebiets

Quelle: RAPIS Sachsen

Weiterhin wurde ein **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zum B-Plan erarbeitet. Die in dem Fachbeitrag geforderten Festsetzungen zum Artenschutz wurden in den Bebauungsplan vollständig eingearbeitet. Bezüglich planbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im B-Planverfahren eine Bewertung auf der Grundlage der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (LfULG 2003). Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden neben der zeichnerischen Fixierung auch als textliche Festsetzungen im B-Plan verankert.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Planungsgemeinschaft "Muldental – Penig" in Form des Vorentwurfs vom Februar 1997 ist der einzige Landschaftsplan, welcher Aussagen über das Plangebiet enthält. Dabei wird als Entwicklung der südliche Teil als "Wiesenfläche (einmalige Ansaat mit Landschaftsrasen) auf Kiesabbauflächen" und die "Entfernung von orts- bzw. standortfremden Gehölzen" abgebildet. Ebenso als Entwicklung/ Vorschlag wird der nördliche Teil als "Sukzession/ Pioniervegetation / Ruderalvegetation" dargestellt. Die Grenze zwischen beiden Teilen bildet eine im Bestand dargestellte "Hecke/ Feldgehölzstreifen". Im südöstlichen Teil wird als Vorschlag die "Entforstung von Feuchtbereichen, Tälern und Trockenstandorten" abgebildet. Sowie im Nordosten die "Sicherung naturnaher Laub- und Mischwälder" als Bestand und "standortgerechte Pflanzung u. Sukzession von Ufergehölzen" als Entwicklung gezeigt.

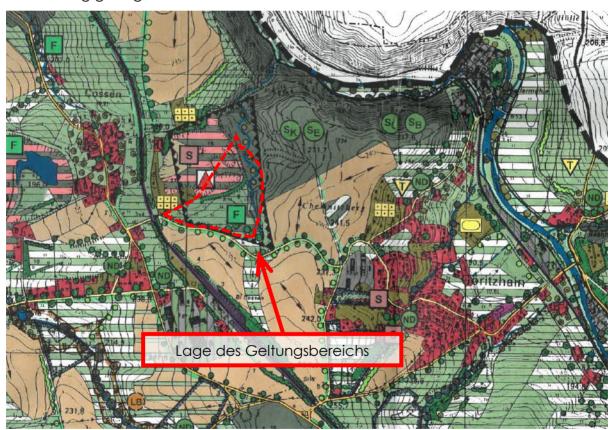


Abbildung 8: Landschaftsplan "Muldental-Penig", Vorentwurf Februar 1997

Quelle: Büro für Städtebau GmbH Chemnitz

Damit entspricht der Landschaftsplan größtenteils auch den Darstellungen des Abschlussbetriebsplans, welche nach Ablauf der Nutzung auf der Fläche verwirklicht werden soll.

9 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Kulturdenkmale gemäß SächsDSchG.

10 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

	Bestand	Planung
Flächenart	Fläche in m²	Fläche m²
Landwirtschaftliche	ca. 26.000	3.624
Flächen		
Fläche für Wald	ca. 22.850	45.226
Sondergebiet für zeitlich	-	(48.850)
begrenzte Nutzung von		
Solaranlagen (SO)		
Gesamtfläche	48.850	48.850

11 Verfahren

Nachdem Aufstellungsbeschluss am 05.02.2018 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer Offenlage v. 11.06.2018 bis 13.07.2018 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planänderung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet und es wurde ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung eingeräumt.

Die berührten Behörden und TÖB wurde im Zuge der parallel durchgeführten frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB ebenfalls in das Änderungsverfahren einbezogen. Die berührten Behörden wurden im Rahmen Ihrer Zuständigkeit auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. In der Zeit vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 fand die förmliche Offenlage nach § 3 (2) BauGB statt. Parallel dazu erfolgte die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Behörden.

....

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

1. 1 Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lunzenau wird nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S.3634) erstellt.

Die erforderliche Umweltprüfung ist durch die neuen Vorschriften als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne eingeführt worden. Sie ist hierdurch zu einem selbstverständlichen Bestandteil des Planungsprozesses ausgestaltet worden, der in das Aufstellungsverfahren integriert ist und eine rechtssichere und handhabbare Anwendung ermöglichen soll.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB hat die Stadt Lunzenau die <u>voraussichtlichen</u> <u>erheblichen Umweltauswirkungen der Planung</u> zu ermitteln. Es handelt sich dabei um ein selbstverständliches planerisches Vorgehen bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Diese Belange sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Maßgeblich sind dabei die Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht bildet dabei einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Stadt Lunzenau legt für den Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen mit umweltrelevanten Inhalten sind in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung gemäß BauGB erfolgt im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan und im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan. Der zu erstellende Umweltbericht gemäß BauGB ist den Begründungen in der jeweiligen Bauleitplanung in den einzelnen Verfahrensschritten beizufügen.

Der Umweltbericht wird fortgeschrieben und weiter qualifiziert.

Untersuchungsinhalte und -umfang

Zu betrachten sind die <u>erheblichen Auswirkungen</u> des Vorhabens auf folgende Schutzgüter/Umweltmedien:

- Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge,
- 2 Landschaft und biologische Vielfalt,
- 3 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
- 4 Kultur- und sonstige Sachgüter.

1. 2. Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

<u>Planungsabsicht</u>

Mit der 11. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Umsortierung der derzeit als landwirtschaftliche- und Waldfläche ausgewiesenen Flächen, im Sinne der im Abschlussbetriebsplans vorgesehenen Nachnutzung. Weiterhin wird die zeitlich begrenzte Nutzung als sonstiges Sondergebiet "Solaranlagen" für die Dauer von maximal 30 Jahren dargestellt. Für die Änderungsfläche der Stadt Lunzenau besteht ein konkretes Vorhaben. Die IBC Solar AG plant die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage.

Die 11. Änderungsfläche des Flächennutzungsplans wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch eine Waldfläche
- im Osten durch eine Waldfläche
- im Süden durch die Staatsstraße S 247
- im Westen und Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen und Wohnbebauung.

<u>Flächengröße</u>

Der räumliche Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung umfasst ca. 4,9 ha.



Abbildung 9: Geltungsbereich mit Flurstücken Quelle: eigene Darstellung nach RAPIS Sachsen

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung beinhaltet das Flurstück 132/1 vollständig, sowie teilweise die Flurstücke 131, 130/1 der Gemarkung Cossen. Der Geltungsbereich entspricht dem Aufstellungsbeschluss vom 05.02.2018.

1. 3. Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzten und Fachplanungen

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB sind die "in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden" im Umweltbericht darzustellen. Es wurden Umweltziele ausgewählt, die im Wirkungszusammenhang zu Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen, d.h. durch solche auch beeinflussbar sind. Die Umweltziele wurden entsprechend der folgenden übergeordneten Themenfelder des Umweltschutzes berücksichtigt:

- Immissionsschutz
- Bodenschutz und Altlasten
- Gewässerschutz und
- Natur- und Landschaftsschutz

Immissionsschutz

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundeslmmissionsschutzgesetz (BlmSchG) – sowie die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau. Zweck des BlmSchG ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben nach der BlmSchG, BlmSchV, DIN 18005 und der TA Lärm geben die maßgeblichen Umweltqualitätsziele aus der Sicht des Immissionsschutzes vor. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Vorgaben zu beachten, einzustellen und umzusetzen.

Nach §50 BlmSchG sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete usw.) so weit wie möglich vermieden werden.

Es finden keine Beeinträchtigungen des Immissionsschutzes statt.

Bodenschutz und Altlasten

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. In § 1a BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Dabei wird auf die prioritäre Nutzung von Brachen, Nachverdichtung und Innenentwicklung verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Bezüglich der zu erwartenden Versiegelungen sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt des zu Eingriffen in den Boden.

Infolgedessen jedoch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodenschutzes.

<u>Gewässerschutz</u>

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts sowie das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Die Gesetze gelten allgemein für oberirdische Gewässer und das Grundwasser. Für das Planvorhaben sind Umweltqualitätsziele hinsichtlich Grundwasser, oberirdische Gewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasserschutz und

Abwasserbeseitigung relevant. Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung und Beeinträchtigung der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden. Bei Erdaufschlüssen ist das Grundwasser vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen zu schützen. Beiderseits der Gewässer sind Gewässerrandstreifen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, der Wasserspeicherung sowie zur Sicherung des Wasserabflusses zu sichern.

Durch die Teilversiegelung finden Beeinträchtigungen des Gewässerschutzes statt, jedoch nicht erheblich.

Natur- und Landschaftsschutz

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).

Entsprechend dem BNatSchG §1 sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs gemäß BNatSchG ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des und der Naturschutzes Landschaftspflege vor-rangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Es finden Beeinträchtigungen des Naturschutzes statt, durch die Ausgliederung aus dem LSG "Mulden- und Chemnitztal" und die temporäre Nutzung als PV-Anlage (30 Jahre), sind diese aber <u>nicht</u> erheblich.

1. 4. Umweltziele in den Fachgesetzen

Zusammenfassend wurden in der 11. FNP Änderung die folgenden Umweltziele, der einschlägigen Fachgesetze, entsprechend der jeweiligen Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a-d BauGB berücksichtigt:

Tabelle 2: Relevante Ziele des Umweltschutzes aus den wichtigsten Rechtsquellen in Bezug auf die Schutzgüter

Schutzgut	Umweltziel	Rechtsgrundlage
Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung	Schutz, Sicherung und Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen	BauGB, Eingriffsregelung nach §21 BNatSchG i.V.m. §1a Abs.3 BauGB
insgesamt	Schutz vor Luftverunreinigung	ROG, BImSchG i.V.m. TA Luft
	Trennungsgrundsatz des §50 BlmSchG	BImSchG
	Schutz vor Entstehung von Hochwasserschäden	ROG, WHG
Kultur- und Sachgüter	Keine Kultur- und Sachgüter betroffen.	
NATURA 2000 Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG	Keine Schutzgüter nach Natura 2000 betroffen.	
Fläche und Boden	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Bodenschutzklausel nach §1a Abs.2 BauGB, ROG, BNatSchG, BBodSchG, SächsLPIG, SächsNatSchG, SächsABG
	Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen	Eingriffsregelung nach §21 BNatSchG i.V.m. §1a Abs.3 BauGB, SächsABG
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	Schaffung eines ökologischen Verbundsystems	ROG, BNatSchG, SächsLPIG, SächsNatSchG
	Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer Lebensräume	SächsNatSchG i.V.m. FFH-RL und SPA-RL
Wasser	Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern	ROG, WHG, SächsWG i.V.m. WRRL
	Erhalt von natürlichen und naturnahen Gewässern	
	Schutz vor Gewässerverunreinigungen	SächsWG
	Schutz vor Entstehung von Hochwasserschäden	ROG, WHG, SächsLPIG
Luft und Klima	Reduktion von Treibhausgas-Emissionen	ROG, BNatSchG, EEG, SächsLPIG

Landschaft, Landschaftsbild und Erholung	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Eingriffsregelung nach §21 BNatSchG i.V.m. §1a Abs.3 BauGB, ROG, BNatSchG, SächsNatSchG
	Bewahrung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume und Erhalt bzw. Schaffung von Freiräumen	ROG, BNatSchG, SächsLPIG

1. 5. Umweltziele in den Fachplanungen

Die Stadt Lunzenau hat für den Umweltbericht des Flächennutzungsplans die umweltrelevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 Abs.4 BauGB), die bestehenden rechtlichen Vorgaben der Fachplanungen und sonstige Ziele und Programme des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

Im Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) sind folgende Ziele der Raumordnung formuliert, die für die 11. Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind:

Zum Leitbild der Landesentwicklung gehört gemäß LEP:

"Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energieträger und die effiziente Nutzung der heimischen Braunkohle ist eine umweltgerechte, sichere und bezahlbare Energieversorgung gesichert. Das Potenzial zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist durch die raumverträgliche Festlegung von Gebieten zur Konzentration der Windenergienutzung erhöht worden. Die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung von Energiepotenzialen werden im Rahmen regionaler Energiekonzepte weiter ausgebaut."

Folgende Grundsätze und Ziele des LEP sind für die Planung maßgebend:

- **G 2.2.1.1** Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden.
- **Z 2.2.1.7** Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt.

Bezüglich Energieversorgung/erneuerbare Energien gelten die Ziele und Grundsätze:

Z 5.1.1 Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann, die einheimische Braunkohle als bedeutendster einheimischer Energieträger zur sicheren Energieversorgung weiter genutzt werden kann und die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und - kreisläufe optimiert wird.

Fazit für Planvorhaben:

Das Planvorhaben zur Wiedernutzung einer brachgefallenen Gewerbefläche wird den Zielen und Grundsätzen des LEP 2013, bezüglich den Maßgaben zum Siedlungswesen, den Anpassungsstrategien an den Klimawandel sowie der Nutzung erneuerbarer Energien, vollumfänglich gerecht.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

In der Bestandsaufnahme wird der allgemeine Umweltzustand der Schutzgüter nach §1 Abs.6 Nr.7a-d und i BauGB beschrieben.

2.2 Vertiefende Prüfung der geplanten Nutzungsänderung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Fakten bezüglich der Umweltauswirkungen durch die Planungsstandorte wird im nachfolgenden ein standardisiertes Schema verwendet.

Diese Vorgehensweise der komprimierten Aufbereitung soll die Behandlung dieser Thematik in den politischen Entscheidungsgremien sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hinsichtlich schneller Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit befördern helfen. Die Umweltauswirkungen der geplanten Einzelstandorte des Flächennutzungsplans werden schutzgutbezogen ermittelt und dargestellt.

11. Änderung FNP der Stadt Lunzenau

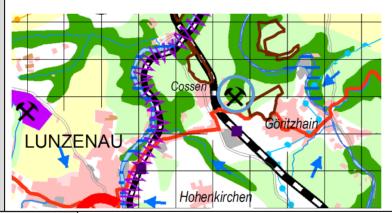
- Sonstiges Sondergebiet für Solaranlagen am Standort der ehemaligen Sandgrube Cossen"

age Am östlichen Rand des Siedlungskörpers Größe 4,9 ha

Art der baulichen Nutzung

Bestand	Brachgefallener ehem. Kiessandtagebau und landwirtschaftliche Fläche						
Ausgangszustand	Anthropogen stark vorgeprägt durch ehem. industrielle Nutzung						
	(Konversionsfläche)						
Bisherige Ausweisung	Landwirtschaftliche Fläche und Wald						
Planung	Landwirtschaftliche Fläche, Wald und zeitlich begrenzte Nutzung für						
	Solaranlagen						
Schutzgebiete	LSG "Mulden-Chemnitztal" -> wurde ausgegliedert						

Vorgaben des Regionalplans



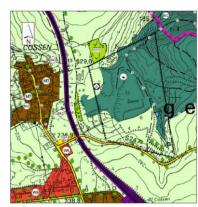
Besonderheiten/ Hinweise	Ehem. Tagebai
--------------------------	---------------

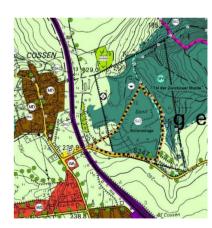
Auswirkungen nach §1 Abs. 6 Nr. 7j - BauGB

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Ausschnitt FNP

PLANAUSZUG AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN FNP





Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	 Errichtung einer Photovoltaikanlage Während der Bauphase Immissionsbelastung (Lärm, Staub), Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch LKW-Anlieferungen (Abgase). Geringe optische Effekte (siehe Blendgutachten) Umnutzung einer Brachfläche i.V.m. biologischer Aufwertung Geschützten Tierarten im Plangebiet (u.a. Zauneidechse) Alle geforderten Maßnahmen des artenschutzrechtlichen 	geringe Auswirkung geringe Auswirkung	 Randeingrünung der PV- Anlage Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche. Randeingrünung Pflanzbindungen auf der Fläche
Fläche und	Fachbeitrages werden umgesetzt - Bestandsgehölze und Wiesen bleiben überwiegend erhalten - Entzug von Lebensräumen für Groß- und Mittelsäuger - Bodeneingriff auf Flächen durch Verdichtung und Bodenabtrag	mittlere	 Festsetzungen zum Artenschutz (Habitatstreifen, Monitoring) Abstand der Module zum Prüfung von
Boden	 im Zuge der Herstellung der PV-Anlage Geringe Bodenüberdeckung durch die Modulflächen (Verschattung, austrocknen, Bodenerosion möglich) Geringfügiger Verlust/ Einschränkung der Bodenfunktionen. Die Fläche ist bereits anthropogen stark vorgeprägt 	Auswirkung	Flächenentsiegelung am Standort und in der Stadt Lunzenau. – Ansaat von Rasen (extensive Frischwiese)
Wasser	 Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung und Überdeckung Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. Wasser kann größtenteils vollständig und ungehindert versickern Keine Beeinträchtigung bestehender Gewässer 	geringe Auswirkung	Minimierung derVersiegelungMinimierung derFundamentfläche
Luft und Klima	 Lokalklimatische Veränderungen durch großflächige Überbauung sind möglich der mittlere Überdeckungsgrad begünstigt das Entstehen von Hitzeinseln. 	mittlere Auswirkung	 Verwendung von Anlagen auf dem neusten Stand der Technik

	_		Kaltluftproduktion		Lockere, offene Anordnung				
	_	Keine erheb	lichen Auswirkungen auf das Regionalklima.		der Module (Erhalt von				
	_	Grundsätzlic	h leistet die Anlage einen wichtigen Beitrag zum		Luftaustauschbahnen)				
		Klimaschutz							
Landschaftsbild	_	geringfügige	e Veränderung des Landschaftsbildes	geringe	- Verwendung visuell				
und Erholung	_	Lage am No	ordhang minimiert Sichtbarkeit der PV-Anlage	Auswirkung	unauffälliger Zäune (z.B. grüne				
		-			Farbe)				
Kultur und	-	Keine Kul	turdenkmale im Plangebiet, archäologische	geringe					
Sachgüter		Denkmalzon	ne wird vom Plangebiet nicht tangiert.	Auswirkung					
Wechselwirkunge	n		Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Flä	che, Boden, Wasser	r durch Neubebauung auf bisher				
	unversiegelten Flächen.								
WW Pflanzen-	WW Pflanzen-Tiere-Kultur-und Vorhandene Tiere und Pflanzen sind an die vorherrschenden Bodenverhältnisse sowie die								
Sachgüter -Landschaft - Mensch			landwirtschaftliche Nutzung angepasst. Veränderungen der Pflanzenwelt, z.B. Errichtung und Erhalt eines						
	Habitatschreifens für Kriechtiere fördern die Tierwelt und den Biotopverbund.								
WW Wasser-Bode	WW Wasser-Boden Die natürlichen Böden im Plangebiet verfügen über ein hohes Wasserspeichervermögen, welches aufgrund								
	der minimalen Verdichtung und Versiegelung vermindert wird.								
WW Boden- Luft/ Klima -Mensch- Durch die Reduzierung der von Vegetationsflächen verringern sich kaltluftbildende und staubsammelnde									
Pflanzen- Tiere Strukturen. Dies wird durch die Festsetzungen im parallelen Bebauungsplan ausglichen.									
Maßnahmen zu	Maßnahmen zur Vermeidung, Begrenzung des Versiegelungsgrades, Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz.								
Minimierung oder	Aus	sgleich							
Zusammenfasse	nde		Geringe bis mittle	ere Auswirkungen					
Einschätzung									

Zusammenfassende Einschätzung der Neuausweisungen des Flächennutzungsplans:

Art d		Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Wirku	9		

Geplan Baugeb	ite Baufläche/ piete	1	2		M/G	BV/T P	F/B	K/L	W	L/L B	K/S	w w	Gesa mt
Zeitlich begrenzte Nutzung als "Sonstiges Sondergebiet für Solaranlagen"		Х		Geringe Beeinträchtigungen während der Bauphase, Flächenverlust durch Versiegelung. Insgesamt ausgleichbar.									gering
			Х	Sinnvolle Umnutzung einer Konversionsfläche für erneuerbare Energien. Umweltverträglicher Standort mit geringer Konfliktintensität.									gering
1	1 Baubedingt				K/L	Klima und Luft							
2	2 Betriebsbedingt				W	Wass	Wasser						
M/G	M/G Mensch und seine Gesundheit				L/LB	Landschaft und Landschaftsbild							
BV/TP	BV/TP Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen				K/S	Kultur und sonstige Sachgüter							
F/B	F/B Fläche und Boden			ww	V Wechselwirkungen								
	geringe Auswirkungen mittlere Auswirkungen					e	rhebli	che A	Auswir	kung	en		

Fazit: Die Auswirkungen der Neuausweisungen des Flächennutzungsplans sind insgesamt als **gering** zu bewerten. Entsprechend der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden ist insbesondere eine Aufwertung dieser Schutzgüter bei der Kompensation im verbindlichen Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Die Stadt Lunzenau hält an der Ausweisung fest.

Empfehlung: Der Standort ist für die temporäre Ausweisung als sonstiges Sondergebiet Solaranlagen geeignet.

3. Bewertung des Eingriffs und Ausgleichsmaßnahmen

Die Planänderungen stellen einen Ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche, exakte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen

An dem dargestellten Standort hat sich ergeben, dass aufgrund der günstigen räumlichen Lage die Ausweisung einer PV- Freiflächenanlage sinnvoll ist.

Die Stadt Lunzenau kann momentan keine nutzbaren alternativen Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen bereitstellen.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand zur Aufstellung des FNP, den Zuarbeiten der Stadtverwaltung, der Artenschützer der durchgeführten Vororterfassung wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten getroffen.

Ergeben sich im weiteren (zweistufigen) Verfahren zur FNP- Änderung bzw. auch im Bebauungsplanverfahren geänderte oder neue, relevante Erkenntnisse mit Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung ist die Planung mit integriertem Umweltbericht entsprechend zu korrigieren und zu überarbeiten.

5. 2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Bezüglich von Überwachungsmaßnahmen sind die erforderlichen Kontroll- und Monitorfunktionen durch die Stadt Lunzenau wahrzunehmen. Die zu vertretenden Belange des Umweltschutzes, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung sowie die Fragen der Umweltüberwachung sind in das Monitoring einzubeziehen. Entsprechende Festsetzungen wurden im Bebauungsplan "Solarpark Cossen" bereits getroffen.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

<u>Planungserfordernis und Standorteinordnung</u>

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Umsortierung von derzeitig im Flächennutzungsplan als Wald und landwirtschaftlichen dargestellter Flächen, sowie die zeitlich begrenzte Darstellung als sonstiges Sondergebiet Solaranlagen.

Der räumliche Geltungsbereich der 11. FNP- Änderung umfasst eine Fläche von ca. 4,9 ha. Die IBC Solar AG plant auf der Fläche die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Gesetzliche Grundlagen

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S.3634).

- gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine **Umweltprüfung** durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden
- im **Umweltbericht** gemäß § 2a BauGB erfolgte hierzu die erforderliche Beschreibung und Bewertung

Ziele des Umweltschutzes

 Gesetzliche Vorgaben und Restriktionen insbesondere des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, des Gewässerschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes sind bei der Planaufstellung zu beachten und anzuwenden.

Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

• Es sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.